

Absolute Return S.A.

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Rechenschaftsbericht 2007

Inhaltsübersicht

Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft	2
Entwicklung des Fonds	3
Zusammensetzung des Fondsvermögens	4
Vergleichende Übersicht (in EURO)	5
Ausschüttung/Auszahlung/Wiederveranlagung	5
Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens	6
1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)	6
2. Fondsergebnis	6
3. Entwicklung des Fondsvermögens	7
4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung	8
Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2007	9
Bestätigungsvermerk	11
Fondsbestimmungen	12
Allgemeine Fondsbestimmungen	12
Besondere Fondsbestimmungen	14
Anhang zu den Besonderen Fondsbestimmungen	18
Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung	20
A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern	20
B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen	23
C. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen	27
D. EU-Quellensteuer	31
Publikumsfonds der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlageges. m.b.H.	32

Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft

Die Gesellschaft	ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m. b. H. Habsburgergasse 1a, A-1010 Wien Telefon: 05 0100-19881, Telefax: 05 0100-17102
Stammkapital	2,30 Mio. EURO
Gesellschafter	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (81,42 %) DekaBank Deutsche Girozentrale (2,87 %) Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft (2,87 %) NÖ-Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (1,37 %) Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft (2,87 %) Sieben Tiroler Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (2,87 %) Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft (5,73 %)
Aufsichtsrat	Direktor Mag. Wolfgang TRAINDL (Vorsitzender) Direktor Mag. Dr. Gerhard FABISCH (Vorsitzender-Stv.) Direktor Mag. Dr. Kurt STÖBER (Vorsitzender-Stv.) Direktor Mag. Rupert ASCHER Direktor Leopold BREITFELLNER Direktor Mag. Alois HOCHEGGER Abt.-Direktor Mag. Dr. Michael MALZER Direktor Franz RATZ vom Betriebsrat entsandt: Mag. Dieter KERSCHBAUM (ab 1.4.2007) Mag. Franz KISSER Wolfgang MAYER (bis 31.3.2007) Mag. Gerhard RAMBERGER Herbert STEINDORFER
Geschäftsführer	Mag. Heinz BEDNAR Mag. Harald GASSER Dr. Franz GSCHIEGL
Prokuristen	Mag. Karl BRANDSTÖTTER Mag. Winfried BUCHBAUER Mag. Harald EGGER Oskar ENTMAYR Dr. Dietmar JAROSCH Mag. Franz KISSER Anton KOVAR Günther MANDL Peter RIEDERER Mag. Jürgen SINGER (ab 1.7.2007) Ernst SORGER Ernst Rudolf THIER
Staatskommissäre	Rat Mag. Wolfgang PECHRIGGL AD Erwin GRUBER
Prüfer	ERNST & YOUNG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT MBH
Depotbank	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

Sehr geehrter Anteilhaber,

wir erlauben uns, Ihnen nachstehend den Bericht des Absolute Return S.A. Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG über das Rechnungsjahr 1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2007 vorzulegen.

Entwicklung des Fonds

Anlagestrategie

Der Fonds ist ein marktneutraler Anleihenfonds. Der Fonds strebt als Anlageziel Kapitalzuwachs bei gleichzeitiger geringer bzw. keiner Korrelation zu Aktien- und Anleihenmärkten an. Zusätzlich versucht der Fonds, Erträge durch duration-neutrale Strategien mit geringerer Volatilität als Long-Only Investments durch Investitionen in strukturierte Anleihen und Swaps gelinkt an Absolute Return bzw. Alternative Investment-Indizes zu erzielen.

Alternative Investments

Nach einem starken Anfang 2007 sah sich die Alternative Investment-Branche in den Perioden Ende Februar bis Anfang März, Mitte Juli bis Ende August und im November aufgrund hoher Korrelationen aller Kapitalmärkte, ausgelöst durch die Krise im US-Amerikanischen "Sub-Prime Credit" Bereich nicht in der Lage, die an den Märkten vorherrschende Volatilität zu umgehen. Da in dieser Phase alle Veranlagungsarten in allen großen geographischen Regionen kaum Gewinne verzeichneten, brachte Diversifikation auf mehrere Instrumentklassen und Strategien keinen Vorteil. Die Alternative Investment-Strategien konnten sich in den Phasen zwischen diesen volatilen Perioden mehr oder weniger signifikant erholen, und schlossen das Jahr mit gemischten Ergebnissen: Strategien im Credit und Convertible Arbitrage Bereich verbuchten negative Jahreserträge, während die übrigen Strategien einstellige positive Ergebnisse erzielten.

Das Jahr 2007 stellte für Alternative Investment Strategien ein schwieriges Jahr dar, renommierte Alternative Investment-Indizes waren nicht in der Lage, signifikant positive Erträge zu erzielen:

Index Name	Ertrag 2.1.2007 - 2.1.2008
HFRX Global Hedge Fund Index EUR*	2,69 %
MSCI Barra Hedge Invest Index EUR*	2,05 %
ARX - Absolute Return Index EUR	1,06 %
FTSE Hedge Index Euro	- 0,24 %

Fondsperformance - Rückblick

Der Absolute Return S.A. ist seit Ende Dezember 2006 in den Absolute Return Index EUR ("ARX") investiert. Der ARX erwirtschaftete im ersten Halbjahr 2007 positive Erträge in den Bereichen Long/Short Equity, Event Driven, Long/Short Credit Arbitrage, Convertible and Volatility Arbitrage und CTAs.

Im zweiten Halbjahr wurden aufgrund der volatilen Marktlage Verluste in den Bereichen Long/Short Equity und Fixed Income Arbitrage verbucht, denen geringfügig positive Erträge in den Bereichen Event Driven, CTAs und Global Macro gegenüberstanden.

Das Ergebnis des Absolute Return S.A. Fonds per 2.1.2008 betrug - 3,73 % nach Gebühren und anderen Kosten. Das Portfolio des ARX wurde während Ende des ersten und während des zweiten Halbjahres umgeschichtet und aufgestockt, um es an das geänderte Marktumfeld anzupassen.

Performance im Vergleich (2.1.2007 - 2.1.2008)

	Absolute Return S.A.
Ertrag	- 3,73 %
Durchschnittsertrag p.a. (monatliche Basis)	4,60 %
Volatilität p.a. (Monatliche Basis)	4,21 %
Modified Sharpe Ratio	1,09
Korrelation zu Aktien (S&P500)	0,19
Korrelation zu Anleihen (Lehman Global Bond Index)	- 0,02

Aktuelles Portfolio

Der Absolute Return Index ist per 2.1.2008 zu 67 % in die Strategie Long/Short Equity, zu 16 % in Event Driven Manager, zu 14 % in CTAs und zu 2 % in Global Macro Manager investiert. Diese Zusammenstellung kann sich entsprechend der Anlagestrategie und vor allem dem Marktumfeld entsprechend dem kombinierten Top-Down und Bottom-Up Ansatz ändern.

* Die EUR-Werte der MSCI und HFRX Indizes wurden aus den USD Werten dieser Indizes berechnet, wobei ein Währungshedge mit rollierenden 1 Monat FX Forward Kontrakten angenommen wurde.

Zusammensetzung des Fondsvermögens

	31. Dezember 2007		31. Dezember 2006	
	Mio. EURO	%	Mio. EURO	%
Aktien lautend auf				
britische Pfund	-	-	0,5	1,01
EURO	-	-	4,7	9,05
Anleihen lautend auf				
EURO	49,2	102,78	15,1	29,02
Investmentzertifikate lautend auf				
EURO	-	-	0,7	1,28
Wertpapiervermögen	49,2	102,78	20,9	40,36
Bankguthaben /-verbindlichkeiten	- 2,7	- 5,65	30,9	59,61
Swaps	1,4	2,87	-	-
Zinsenansprüche /-abgrenzungen	- 0,0	- 0,00	0,0	0,03
Fondsvermögen	47,9	100,00	51,9	100,00

Vergleichende Übersicht (in EURO)

Rechnungs- jahr	Fonds- vermögen	Wertent- wicklung in Prozent 1)
2003 2)	39.505.111,53	+ 1,55
2004	59.119.868,79	+ 4,69
2005	38.258.474,81	+ 3,86
2006 3)	51.864.105,50	+ 4,41
2007	47.852.381,63	- 3,73 4)

Rechnungs- jahr	Ausschüttungsanteile		Thesaurierungsanteile			Vollthesaurierungsanteile	
	Errechneter Wert je Anteil	Aus- schüttung	Errechneter Wert je Anteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gem. § 13 InvFG	Errechneter Wert je Anteil	Zur Vollthesaurierung verwendeter Ertrag
2003 2)	101,55	1,52	101,55	1,14	0,38	-	-
2004	104,74	2,60	105,92	1,36	0,57	-	-
2005	106,09	2,69	109,42	2,53	0,24	-	-
2006 3)	108,06	3,75	114,00	3,44	0,52	114,24	3,96
2007	100,53	0,00	109,26	0,00	0,00	109,97	0,00

- 1) Unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgeschütteten bzw. ausgezahlten Beträgen zum Rechenwert am Ausschüttungstag.
- 2) Rumpfrechnungsjahr vom 17. März 2003 bis 31. Dezember 2003.
- 3) Beginnend mit 28. Februar 2006 wurden für den Absolute Return S.A. Vollthesaurierungsanteile ausgegeben. Für die Berechnung der Wertentwicklung werden die Werte der Thesaurierungsanteile zu Beginn des Rechnungsjahres sowie der Auszahlung zugrunde gelegt.
- 4) Auf Grund von Rundungen weicht die Wertentwicklung für Vollthesaurierungsanteile geringfügig von der Wertentwicklung für Ausschüttungsanteile ab.

Ausschüttung/Auszahlung/Wiederveranlagung

Für das Rechnungsjahr 2007 wird für die Ausschüttungsanteile keine Ausschüttung vorgenommen. Die Höhe der von der kuponauszahlenden Bank einzubehaltenden Kapitalertragsteuer beträgt EURO Null.

Für die Thesaurierungsanteile wird für das Rechnungsjahr 2007 keine Wiederveranlagung durchgeführt.

Hinblick auf § 13 des Investmentfondsgesetzes wäre für Thesaurierungsanteile ein Betrag in der Höhe der auf den Jahresertrag entfallenden Kapitalertragsteuer auszuführen, deren Höhe beträgt jedoch EURO Null.

Für die Vollthesaurierungsanteile erfolgt keine Auszahlung gem. § 13 des Investmentfondsgesetzes. Für das Rechnungsjahr 2007 keine Wiederveranlagung durchgeführt.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags	Ausschütt.- anteile	Thesaur.- anteile	Vollthes.- anteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	108,06	114,00	114,24
Ausschüttung am 2.4.2007 (entspricht rd. 0,0348 Anteilen) 1)	3,75		
Auszahlung am 2.4.2007 (entspricht rd. 0,0044 Anteilen) 1)		0,52	
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	100,53	109,26	109,97
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	104,03	109,75	109,97
Nettoertrag pro Anteil	- 4,03	- 4,25	- 4,27
Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr 2)	- 3,73 %	- 3,73 %	- 3,74 %

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis			
Erträge (ohne Kursergebnis)			
Zinserträge	116.413,37		
Dividendenerträge	10.190,58		
Sonstige Erträge	0,00		
Summe Erträge (ohne Kursergebnis)		126.603,95	
Sollzinsen		- 84.395,36	
Aufwendungen			
Vergütung an die KAG	- 700.226,18		
Sonstige Verwaltungsaufwendungen			
Kosten für den Wirtschaftsprüfer	- 10.666,01		
Publizitätskosten	- 17.504,21		
Wertpapierdepotgebühren	- 10.749,70		
Depotbankgebühren	0,00		
Kosten für externe Berater	0,00		
Summe sonstige Verwaltungsaufwendungen	- 38.919,92		
Summe Aufwendungen		- 739.146,10	
Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)			- 696.937,51
Realisiertes Kursergebnis 3) 4)			
Realisierte Gewinne 5)		1.559.151,42	
Realisierte Verluste 6)		- 4.151.855,36	
Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)			- 2.592.703,94
Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)			- 3.289.641,45

Übertrag: Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)	- 3.289.641,45
b. Nicht realisiertes Kursergebnis 3) 4)	
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses	<u>1.183.500,35</u>
Ergebnis des Rechnungsjahres	- 2.106.141,10
c. Ertragsausgleich für ordentliche Erträge des Rechnungsjahres	<u>153.544,34</u>
Fondsergebnis gesamt	<u>- 1.952.596,76</u>

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 7)		51.864.105,50
Ausschüttung/Auszahlung		
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 2.4.2007	- 44.790,00	
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 2.4.2007	<u>- 216.231,60</u>	
		- 261.021,60
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen		- 1.798.105,51
Fondsergebnis gesamt		
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)		<u>- 1.952.596,76</u>
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 8)		<u>47.852.381,63</u>

4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

Ausschüttung/Auszahlung/Wiederveranlagung			
Ausschüttung am 2.4.2008 für 8.814			
Ausschüttungsanteile zu je EUR 0,00			0,00
Auszahlung (KESt) am 2.4.2008 für 399.517			
Thesaurierungsanteile zu je EUR 0,00	0,00		
Wiederveranlagung für 399.517			
Thesaurierungsanteile zu je EUR 0,00	0,00		0,00
Wiederveranlagung für 30.145			
Vollthesaurierungsanteile zu je EUR 0,00	0,00		0,00
			0,00
Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)	-	3.136.097,11	
Aufwands- und Verlustabdeckung/Gewinnübertrag			
Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz	4.151.855,36		
Gewinnübertrag auf die Substanz	0,00		4.151.855,36
Veränderung des Gewinnvortrags 9)			
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1.213.696,89		
Gewinnvortrag in die Folgeperiode	-	2.229.455,14	-
			1.015.758,25
			0,00

- 1) Rechenwerte am 2.4.2007 (Ex-Tag): Für einen Ausschüttungsanteil EUR 107,63, für einen Thesaurierungsanteil EUR 116,98.
- 2) Auf Grund von Rundungen weicht die Wertentwicklung für Vollthesaurierungsanteile geringfügig von der Wertentwicklung für Ausschüttungsanteile ab.
- 3) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 4) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR - 1.409.203,59.
- 5) Davon Gewinne aus Derivatgeschäften: EUR 72.430,00.
- 6) Davon Verluste aus Derivatgeschäften: EUR - 1.881.816,06.
- 7) Anteilsulauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 11.944 Ausschüttungsanteile, 415.830 Thesaurierungsanteile und 27.735 Vollthesaurierungsanteile.
- 8) Anteilsulauf am Ende des Rechnungsjahres: 8.814 Ausschüttungsanteile, 399.517 Thesaurierungsanteile und 30.145 Vollthesaurierungsanteile.
- 9) Inklusiv Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Ausschüttungen (Auszahlungen) bzw. Wiederveranlagungen enthalten ist bzw. war.

Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2007

einschließlich Veränderungen im Wertpapiervermögen vom 1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2007

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
AMTLICH GEHANDELTE WERTPAPIERE								
ANLEIHEN auf EURO lautend								
Emissionsland OESTERREICH								
VLBG INDEX 06/16	XS0276996260	0,000000	10.800	5.200	8.100	101,200000	8.197.200,00	17,13
VLBG INDEX 06/16	XS0276996773	0,000000	10.800	5.200	8.100	101,200000	8.197.200,00	17,13
VLBG INDEX 06/16	XS0276997078	0,000000	10.800	5.200	8.100	101,200000	8.197.200,00	17,13
VLBG INDEX 06/16	XS0276997235	0,000000	10.800	5.200	8.100	101,200000	8.197.200,00	17,13
VLBG INDEX 06/16	XS0276997664	0,000000	10.800	5.200	8.100	101,200000	8.197.200,00	17,13
VLBG INDEX 06/16	XS0276998043	0,000000	10.800	5.200	8.100	101,200000	8.197.200,00	17,13
Summe							<u>49.183.200,00</u>	<u>102,78</u>
Summe EUR							<u>49.183.200,00</u>	<u>102,78</u>
SUMME AMTLICH GEHANDELTE WERTPAPIERE							<u>49.183.200,00</u>	<u>102,78</u>

SWAPS		nicht realisiertes Ergebnis in EUR	
SWAP VAR/ARX 969	SW0710259880		
		<u>1.375.633,82</u>	<u>2,87</u>
SUMME SWAPS		<u>1.375.633,82</u>	<u>2,87</u>

GLIEDERUNG DES FONDSVERMÖGENS

WERTPAPIERE	49.183.200,00	102,78
BANKVERBINDLICHKEITEN	- 2.705.852,11	- 5,65
SWAPS	1.375.633,82	2,87
ZINSENABGRENZUNGEN	- 600,08	- 0,00
FONDSVERMÖGEN	47.852.381,63	100,00

UMLAUFENDE AUSSCHÜTTUNGSANTEILE	Stück	8.814
UMLAUFENDE THESAURIERUNGSANTEILE	Stück	399.517
UMLAUFENDE VOLLTHESAURIERUNGSANTEILE	Stück	30.145
ANTEILSWERT AUSSCHÜTTUNGSANTEILE	EUR	100,53
ANTEILSWERT THESAURIERUNGSANTEILE	EUR	109,26
ANTEILSWERT VOLLTHESAURIERUNGSANTEILE	EUR	109,97

Rechnungsjahr 2007

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	lautend auf	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
AMTLICH GEHANDELTE WERTPAPIERE				
A-TEC INDUSTRIES	AT00000ATEC9	EUR	0	2.500
AUA AG	AT0000620158	EUR	0	457.064
BOEHLER-UDDEHOLM STAMM	AT0000903851	EUR	4.900	4.900
SKYEUROPE HOLDING	AT0000497003	EUR	1.000	1.000
WR.STAEDTISCHE STAMM	AT0000908504	EUR	0	8.989
ZUMTOBEL AG	AT0000837307	EUR	0	25.000
INVESTMENTZERTIFIKATE				
SALUS ALPHA EQ.MKT.NT(T)	AT0000495098	EUR	3.177	11.627
IN ORGANISIERTE MÄRKTE EINBEZOGENE WERTPAPIERE				
LONDON STOCK EXCHANGE	GB00B0SWJX34	GBP	0	26.841
MEINL INTERNATIONAL	AT0000A05W59	EUR	576.650	576.650

Wien, im Jänner 2008

ERSTE-SPARINVEST
Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Mag. Bednar

Mag. Gasser

Dr. Gschiegl

Bestätigungsvermerk

Wir haben gemäß § 12 Abs 4 des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) den Rechenschaftsbericht über das Rechnungsjahr vom 1.1.2007 bis 31.12.2007 des Absolute Return S.A., Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch darauf, ob das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Die Buchführung, die tägliche Bewertung, die Berechnung von Abzugsteuern und die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank.

Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die aus der Buchhaltung abgeleiteten Zahlen und die allgemeinen Aussagen des Rechenschaftsberichtes abzugeben sowie festzustellen, ob bei der Verwaltung des Sondervermögens das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Wir haben unsere Prüfung nach § 12 Abs 4 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der österreichischen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Rechenschaftsbericht, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Einhaltung des Gesetzes und der Fondsbestimmungen wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden unsere Kenntnisse der Verwaltung des Sondervermögens sowie unsere Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in der Buchführung und im Rechenschaftsbericht auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Rechenschaftsbericht. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen wurden beachtet.

ERNST & YOUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Dr. Robert Wauschek
(Wirtschaftsprüfer)

Mag. Gerhard Grabner
(Wirtschaftsprüfer)

Wien, am 19. März 2008

Fondsbestimmungen für den Absolute Return S.A.

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der ERSTE-SPARINVEST KAG (nachstehend „Kapitalanlage-gesellschaft“ genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.
Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.
Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.
3. Die effektiven Stücke tragen die vervielfältigten Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft sowie die handschriftliche Unterschrift eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank (§ 5).

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.
Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabepreis und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheingattung in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragschein und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch

- vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.

2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den Absolute Return S.A., Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Wien.

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine sind die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Wien sowie alle ihre Filialen.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden sowohl Ausschüttungsanteilscheine, Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug als auch Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug und zwar jeweils über 1 Stück ausgegeben.

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug erfolgt nicht im Inland.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente- und grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Das Fondsvermögen wird nach den folgenden, demonstrativ beschriebenen, anlagepolitischen Grundsätzen angelegt:
 - a) Für den Kapitalanlagefonds werden überwiegend Anleihen und Anleihen gleichwertige Instrumente von Banken, die ihren Sitz in Europa haben, erworben, deren Wertentwicklung an Instrumente gemäß §§ 20 und 21 InvFG bzw. §§ 16ff der Fondsbestimmungen (einschließlich derivativer Instrumente) gekoppelt ist; dies betrifft auch Wertpapiere, deren Wertentwicklung an andere Kapitalanlagefonds, die ihrerseits direkt oder indirekt über andere Kapitalanlagefonds in Instrumente gemäß §§ 20 und 21 InvFG bzw. §§ 16 ff der Fondsbestimmungen (einschließlich derivative Instrumente) investieren.
 - b) Zur (teilweisen) Abbildung des anlagepolitischen Investmentuniversums (siehe lit. a) dürfen Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen - unabhängig des Staates, in dem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat - bis zu maximal 10 % des Fondsvermögens des Absolute Return S.A. erworben werden.
 - c) Für den Kapitalanlagefonds können im Rahmen seiner Anlagestrategie bis zu 100 % Geldmarktinstrumente erworben werden.
 - d) Der Kapitalanlagefonds kann im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportefeuilles oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.
 - e) Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, neben den in lit. a) bis lit. d) genannten Vermögensgegenständen in unter-geordnetem Ausmaß auch in sonstige Vermögensgegenstände gem. Z 1 zu investieren.
 - f) Derivative Instrumente gemäß § 19 und § 19a dieser Fondsbestimmungen können nicht nur zur Risikominimierung (Absicherung) sondern auch als aktives Instrument der Veranlagung eingesetzt werden. Bezogen auf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens können sowohl der Absicherung dienende Derivate als auch nicht der Absicherung dienende Derivate eine wesentliche Rolle spielen.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.

4. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.
5. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an der Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates amtlich notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen insgesamt gemeinsam mit Kapitalanlagefonds gemäß nachstehender Z 2 bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.

2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen insgesamt gemeinsam mit Kapitalanlagefonds gemäß vorstehender Z 1 bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern

 - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
 - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.
2. Die Bestimmungen der Z 1 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Vermögensgegenstände nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze erwerben.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente eingesetzt werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettwert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen einsetzen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
4. Die Bestimmungen der Z 1 bis Z 3 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Finanzinstrumente nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze einsetzen.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), eingesetzt werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

- d) diese innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
- a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
- b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.
3. Die Bestimmungen der Z 1 und Z 2 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Finanzinstrumente nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze einsetzen.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Zinsswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

§ 23 Devisenswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

§ 24 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 25 Ausgabepreis und Rücknahmepreis

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabezuschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 5,55 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,25 v.H. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Depotbankgebühren, Prüfungs-, Beratungs- u. Abschlusskosten.

§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 2. April des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Sofern nicht bei allen Anteilhabern die Voraussetzungen für ein Unterbleiben der Auszahlung gemäß § 13 InvFG vorliegen, ist ab 2. April des folgenden Rechnungsjahres ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gem. § 13 3. Satz InvFG vorgenommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Z.5 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

§ 30 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Anhang zu den Besonderen Fondsbestimmungen

Liste der Börsen mit Amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter:

<http://www.fma.gv.at/de/fma/markttei/wertpapi/emittent/emittent.htm>

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

sowie

Polen:	Warschau
Slowakische Republik:	Bratislava, RM-System Slovakia und Bratislava Options Exchange-BOB
Slowenien:	Laibach (Ljubljana)
Tschechische Republik:	Prag
Ungarn:	Budapest
Estland:	Tallinn

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo
2.2	Republik Srpska, BiH1 :	Banja Luka
2.3	Kroatien:	Zagreb, Varaždin
2.4	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.5	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.6	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur «National Market»)

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.6	Indien:	Bombay
3.7	Indonesien:	Jakarta

3.8	Israel:	Tel Aviv
3.9	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.10	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.11	Korea:	Seoul
3.12	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.13	Mexiko:	Mexiko City
3.14	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.15	Philippinen:	Manila
3.16	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.17	Südafrika:	Johannesburg
3.18	Taiwan:	Taipei
3.19	Thailand:	Bangkok
3.20	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/ Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.21	Venezuela:	Caracas

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA:	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.5	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.6	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.7	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.8	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.9	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.10	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.11	Schweiz:	EUREX
5.12	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

¹ „BiH“ ist die offizielle Abkürzung von „Bosnia i Herzegovina“.

Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung

A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Absolute Return S.A.				
Rechnungsjahr:	01.01.2007	-	31.12.2007	
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:			02.04.2008	
				Aus- schüttungs- anteile
				Thesau- rierungs- anteile
				AT0000648969 AT0000648977
				FN
				EUR
				EUR

1. Anteile im Privatvermögen

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert (EST); eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.c) bis 1.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.
- b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben:
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: Endbesteuerung zur Gänze wie a)
- c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden:
- | | | |
|--|--------|--------|
| 1) | | |
| - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz:
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: | 0,0000 | 0,0000 |
| 2) | 0,0000 | 0,0000 |
| - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz:
- Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt:
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: | 0,0000 | 0,0000 |
| Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: | 0,0053 | 0,0058 |
| | 0,0053 | 0,0058 |
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 8. im Abschnitt B. (C.)
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte:
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.):
- | | | |
|--|--------|--------|
| | 0,0000 | 0,0000 |
| | 0,0000 | 0,0000 |
- f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 8. im Abschnitt B. (C.)
- g) Erbschaftssteuerwert:
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: 0,00 0,00
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: 0,00 0,00

2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert: zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe:
Die Punkte 2.c) bis 2.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.
- | | | |
|----|--------|--------|
| 3) | 0,0000 | 0,0000 |
|----|--------|--------|
- b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen:
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: 0,0000 0,0000
- c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden:
- | | | |
|---|--------|---------------|
| 4) | | |
| - Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt: | 0,0000 | 0,0000 |
| - Darin enthalten: Einkünfte gemäß § 37 EStG, für die der Halftesteuersatz beansprucht wird: | 0,0000 | 0,0000 |
| - Anzurechnende Kapitalertragsteuer:
Für Depots mit Optionserklärung: | 5) | 0,0053 0,0058 |
| Für Depots ohne Optionserklärung: | 5) | 0,0053 0,0058 |
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 8. im Abschnitt B. (C.)
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte:
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.):
- | | | |
|--|--------|--------|
| | 0,0000 | 0,0000 |
| | 0,0000 | 0,0000 |
- f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 8. im Abschnitt B. (C.)

Absolute Return S.A.		Aus-	Thesau-	Vollthesau-
Rechnungsjahr: 01.01.2007 - 31.12.2007		schüttungs-	rierungs-	rierungs-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung: 02.04.2008		anteile	anteile	anteile
		AT0000648969	AT0000648977	AT0000500137
		FN		
Werte je Anteil in		EUR	EUR	EUR
3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) *		6)		
a) Zurechnungen:				
- Ausschüttung		0,0000	-	-
- ordentliches Fondsergebnis		-	0,0000	0,0000
- ausländische Abzugssteuern auf ausländische Erträge:		0,0000	0,0000	0,0000
- inländische KEST auf inländische Dividendenerträge:		0,0000	0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:		0,0000	0,0000	0,0000
- steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:		0,0000	0,0000	0,0000
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:		-	-	-
b) Abrechnungen:				
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 KStG:		0,0000	0,0000	0,0000
- Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte:		0,0000	0,0000	0,0000
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:		-	-	-
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische KEST: (Achtung: Die Anrechnung der KEST ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)		7) 0,0053	0,0058	0,0058
davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge		0,0053	0,0058	0,0058
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer: (Detailinformationen dazu sowie auf allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 8. im Abschnitt B. (C.) In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht:		0,0006	0,0007	0,0007
e) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 8. im Abschnitt B. (C.)		0,0000	0,0000	0,0000
4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen				
a) "Zwischenbesteuerung" gemäß § 22 Abs. 2 i.V.m. 13 Abs. 3 KStG: In- und ausländische Kapitalerträge gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 KStG:		0,0000	0,0000	0,0000
b) Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge:		0,0053	0,0058	0,0058
c) Anspruch gemäß DBA auf Anrechnung von im Ausland in Abzug gebrachten Quellensteuern für Erträge aus Anleihen und ausländ. Immobilien-Investmentfonds:		0,0000	0,0000	0,0000

F u ß n o t e n :

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
 - 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1. b) angeführten Betrag.
 - 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
 - 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
 - 5) Wenn im Hinblick auf eine fehlende Deklaration als für die KEST auf Substanzgewinne befreites Depot ein Abzug dieser KEST erfolgt, obwohl dieses Depot als betriebliches Depot von der KEST auf Substanzgewinne befreit ist, kann zusätzlich auch diese KEST vom Finanzamt rückgefordert werden (s. auch Pkt. 12. b) im Teil B bzw. C der steuerlichen Behandlung). Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn im Übrigen auf Grund der Steuerabgeltung keine Rückforderung einer Kapitalertragsteuer erfolgt.
 - 6) Hier sind unter a) Zurechnungen und b) Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
 - 7) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividendenerträge entfällt, ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- * In der Position „steuerpflichtige Einkünfte“ (siehe die Position 5. des Teils B./C. der steuerlichen Behandlung) sind in der Spalte für betriebliche Anleger, juristische Personen, die Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften (siehe die Position 10. a) des Teils B./C. der steuerlichen Behandlung) zur Gänze enthalten, während die Dividenden inländischer Aktiengesellschaften zur Gänze außer Ansatz bleiben. Unter zu Grundelegung der aktuellen Rechtsprechung des EuGH (siehe C-446/04) scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die entsprechende österreichische Rechtslage mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist. Im Falle der Geltendmachung der Steuerfreiheit der ausländischen Dividenden sollte jedoch nicht übersehen werden, dass die Anrechnung der ausländischen Quellensteuern, die auf die ausländischen Aktienerträge entfallen (siehe Position 8. a) des Teils B./C. der steuerlichen Behandlung), auf die inländische Körperschaftsteuer nicht zulässig ist.

B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Absolute Return S.A.		Fußnoten	Privat-anleger (mit oder ohne Option)	Betriebliche Anleger		Privat-stiftungen
Rechenwert zum	31.12.2007 : EUR 100,53			Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)	Juristische Personen	
Rechnungsjahr:	01.01.2007 - 31.12.2007					
Datum der Ausschüttung:	02.04.2008					
ISIN:	AT0000648969					
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ausschüttung (nach dem Abzug der KEST I, vor dem Abzug der sonstigen KEST)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2. Zuzüglich:						
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ausschüttungsq. Erträge ausländ. Unterfonds:						
- ordentliche Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)			0,0000	-	-	0,0000
d) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf ausländ. Dividendenerträge			-	-	-	-
3. Abzüglich:						
a) Steuerfreie Zinserträge (steuerfrei gem. DBA)	2)		-	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerfreie Dividendenerträge						
- steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 KStG (Inlandsdividenden)			-	-	0,0000	0,0000
- steuerfrei gemäß § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)		-	-	-	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Dividenden			-	-	0,0000	-
- steuerneutraler Ertragsausgleich auf ausländ. Dividendenerträge			-	-	-	-
c) Ausgeschüttete Substanzgewinne (Abzug als steuerfrei bzw. versteuert)			0,0000	-	-	0,0000
			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Hievon endbesteuert			0,0000	0,0000	-	-
5. Steuerpflichtige Einkünfte Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)	17)		0,0000	0,0000	0,0000	-
			-	-	-	0,0000
6. Erbschaftssteuerwert	2)	s.auch die FN	0,00	-	-	-
Detailangaben						
7. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht	4)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind						
a) auf die österreich. Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (Details im Punkt 13. a))	5) 6) 7) 8)					
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal und des matching credit)			0,0006	0,0006	0,0006	FN 9
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) sowie auf Ausschüttungen von ausländ. Immobilien-Investmentfonds anrechenbar gesamt (ohne matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- anrechenb. Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	FN 9
b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (Details im Punkt 13. b))	8) 10)					
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	FN 9
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) sowie auf Ausschüttungen von ausländ. Immobilien-Investmentfonds rückzuerstatten gesamt			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Details im Punkt 13. d))			0,0000	0,0000	0,0000	FN 9

Absolute Return S.A.		Fußnoten	Privat-anleger (mit oder ohne Option)	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
Rechnungsjahr:	01.01.2007 - 31.12.2007		Natürliche Personen (auch OG, KG,)	Juristische Personen		
Datum der Ausschüttung:	02.04.2008		EUR	EUR	EUR	EUR
ISIN:	AT0000648969					
Werte je Anteil in						
9. Begünstigte Beteiligungserträge						
a) Halbsatzbesteuerung gemäß § 37 Abs. 1 EStG (in- und ausländische Dividendenerträge brutto)	11)		0,0000	0,0000	-	-
b) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 KStG (Inlandsdividenden)			-	-	0,0000	0,0000
c) steuerfrei gemäß § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)		-	-	-	0,0000
d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland			-	-	0,0000	-
e) steuerfrei gemäß Art. 10 Abs. 4 DBA Luxemburg			-	-	0,0000	-
f) steuerfrei gemäß Art. 10 Abs. 6 DBA Schweden			-	-	0,0000	-
10. Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KEST-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" unterliegen):		12) 13)				
a) Diverse Erträge						
- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s.auch die FN	2)		0,0000	0,0000	0,0000	-
- ausländische Dividenden	17)		0,0000	0,0000	0,0000	-
- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Erträge aus Immobilienfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne						
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländ. Unterfonds			0,0000	-	-	0,0000
- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)			0,0000	-	-	0,0000
11. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)			0,0053	0,0053	0,0053	0,0053
12. Österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:	12)					
a) Österreichische KEST auf diverse Erträge						
- KEST auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit			0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
- KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	2)		0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
- KEST auf ausländische Dividenden	15)		0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
- KEST auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
- KEST auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterf.			0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
- KEST auf Erträge aus Immobilienfonds			0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
Summe für a) Österreichische KEST auf diverse Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
b) Österreichische KEST auf Substanzgewinne						
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterf.			0,0000	-	-	FN 14
- KEST auf sonstige Substanzgewinne			0,0000	-	-	FN 14
Summe für b) Österreichische KEST auf Substanzgewinne	16)		0,0000	-	-	FN 14
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 12.a) und 12.b)) gerundet			0,0000 0,00	0,0000 0,00	0,0000 0,00	FN 14 FN 14

Absolute Return S.A.		Fußnoten	Privat-anleger (mit oder ohne Option)	Betriebliche Anleger		Privat-stiftungen
				Natürliche Personen (auch OG, KG,)	Juristische Personen	
Rechnungsjahr:	01.01.2007 - 31.12.2007					
Datum der Ausschüttung:	02.04.2008					
ISIN:	AT0000648969					
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR
13. a) Zu Punkt 8. a) (auf die österreichische Einkommen-/ Körperschaftsteuer anrechenbare ausländische Steuern)						
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus Großbritannien			0,0006	0,0006	0,0006	FN 9
Summe aus Aktien (ohne matching credit)			0,0006	0,0006	0,0006	FN 9

F u ß n o t e n :

- 1) EUR 0,0059 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe die Position 12. a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist der betreffende Anteil der steuerfreien Anleihen für den Erbschaftssteuerwert zu beachten und ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Ausländische Beteiligungserträge sind für Privatstiftungen gem. § 13 Abs. 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, sofern für diese keine Steuerentlastung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen (keine Anrechnung oder Rückerstattung von Quellensteuern) erfolgt. Im Fall einer solchen Steuerentlastung unterliegen diese Einkünfte jedoch dem vollen Steuersatz.
- 4) Wenn in der Steuererklärung einer Privatstiftung die Anrechnung der Quellensteuern für ausländische Dividenden geltend gemacht wird (was im Hinblick auf den Verlust der Befreiung gem. § 13 Abs. 2 KStG nur in Ausnahmefällen vorkommen wird), sind in der Spalte für Privatstiftungen zusätzlich die gem. § 13 Abs. 2 KStG befreiten Auslandsdividenden (s. oben die Position 3. b) zu berücksichtigen.
- 5) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 6) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 7) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 8) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 9) Im Hinblick auf den Verlust der Befreiung für die Beteiligungserträge gem. § 13 Abs. 2 im Fall eines Antrags auf Anrechnung oder Rückerstattung von ausländischen Quellensteuern auf Aktienenerträge (s. auch die Fußnote 3) werden Privatstiftungen üblicherweise keinen solchen Antrag einbringen. Die Werte für die Privatstiftung entsprechen denen für die Privatanleger und können daher, falls diese von der Privatstiftung trotzdem benötigt werden, aus der Spalte für Privatanleger entnommen werden.
- 10) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 11) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 12) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 13) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die hier angeführten Erträge steuerfrei oder mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert werden und kann die KEST (teilweise) rückerstattet werden. Von den hier angeführten Beträgen sind bei einer Veranlagung jedoch die ausländischen Dividenden bei den Halbsatzeinkünften gem. § 37 Abs. 1 zu berücksichtigen (s. oben die FN 12) sowie die gemäß DBA steuerfreien Zinsenerträge auszuscheiden.
- 14) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 10 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 15) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.
- 16) (Fiktive) Ausschüttungen für Depots im Betriebsvermögen unterliegen nicht der KEST auf Substanzgewinne. Wenn im Hinblick auf das Fehlen einer entsprechenden Deklaration gegenüber der depotführenden Stelle trotzdem ein Abzug der KEST für Substanzgewinne erfolgt, kann diese im Zuge der Veranlagung vom Finanzamt rückgefordert werden.
- 17) In der Position „steuerpflichtige Einkünfte“ (siehe die Position 5.) sind in der Spalte für betriebliche Anleger, juristische Personen, die Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften (siehe die Position 10. a) zur Gänze enthalten, während die Dividenden inländischer Aktiengesellschaften zur Gänze außer Ansatz bleiben. Unter zu Grunde Legung der aktuellen Rechtsprechung des EuGH (siehe C-446/04) scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die entsprechende österreichische Rechtslage mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist. Im Falle der Geltendmachung der Steuerfreiheit der ausländischen Dividenden sollte jedoch nicht übersehen werden, dass die Anrechnung der ausländischen Quellensteuern, die auf die ausländischen Aktienenerträge entfallen (siehe Position 8. a), auf die inländische Körperschaftsteuer nicht zulässig ist.

C. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Absolute Return S.A.		Fußnoten	Privat-anleger (mit oder ohne Option)	Betriebliche Anleger		Privat-stiftungen
Rechenwert zum	31.12.2007 : EUR 109,26			Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)	Juristische Personen	
Rechnungsjahr:	01.01.2007 - 31.12.2007					
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	02.04.2008					
ISIN:	AT0000648977					
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ordentliches Fondsergebnis (inklusive Ertragsausgleich)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2. Zuzüglich:						
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds:						
- ordentliche Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)			0,0000	-	-	0,0000
d) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf ausländ. Dividendenerträge			-	-	-	-
3. Abzüglich:						
a) Steuerfreie Zinserträge (steuerfrei gem. DBA)	2)		-	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerfreie Dividendenerträge						
- steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 KStG (Inlandsdividenden)			-	-	0,0000	0,0000
- steuerfrei gemäß § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)		-	-	-	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Dividenden			-	-	0,0000	-
- steuerneutraler Ertragsausgleich auf ausländ. Dividendenerträge			-	-	-	-
			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Hievon endbesteuert			0,0000	0,0000	-	-
5. Steuerpflichtige Einkünfte	17)		0,0000	0,0000	0,0000	-
Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)			-	-	-	0,0000
6. Erbschaftssteuerwert	2)	s.auch die FN	0,00	-	-	-
Detailangaben						
7. Ausländische Einkünfte,						
für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht	4)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:						
Von den im Ausland entrichteten Steuern sind						
a) auf die österreich. Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar	5) 6)					
(Details im Punkt 13. a))	7) 8)					
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)						
(ohne Berücksichtigung des des matching credit)			0,0007	0,0007	0,0007	FN 9
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) sowie auf						
Auschüttungen von ausländ. Immobilien-Investmentfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
anrechenbar gesamt (ohne matching credit)			0,0007	0,0007	0,0007	0,0000
- anrechenb. Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	FN 9
b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten	8) 10)					
(Details im Punkt 13. b))						
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	FN 9
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) sowie auf						
Auschüttungen von ausländ. Immobilien-Investmentfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
rückzuerstatten gesamt			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Details im Punkt 13. d))			0,0000	0,0000	0,0000	FN 9

Rechnungsjahr 2007

Absolute Return S.A.

Rechnungsjahr: 01.01.2007 - 31.12.2007		Fußnoten	Privat-anleger	Betriebliche Anleger		Privat-
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung: 02.04.2008			(mit oder ohne Option)	Natürliche Personen (auch OG, KG,)	Juristische Personen	stiftungen
ISIN: AT0000648977			EUR	EUR	EUR	EUR
Werte je Anteil in						
9. Begünstigte Beteiligungserträge						
a) Halbsatzbesteuerung gemäß § 37 Abs. 1 EStG (in- und ausländische Dividendenerträge brutto)	11)		0,0000	0,0000	-	-
b) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 KStG (Inlandsdividenden)			-	-	0,0000	0,0000
c) steuerfrei gemäß § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)		-	-	-	0,0000
d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland			-	-	0,0000	-
e) steuerfrei gemäß Art. 10 Abs. 4 DBA Luxemburg			-	-	0,0000	-
f) steuerfrei gemäß Art. 10 Abs. 6 DBA Schweden			-	-	0,0000	-
10. Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KEST-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" unterliegen):						
a) Diverse Erträge						
- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s.auch die FN	2)		0,0000	0,0000	0,0000	-
- ausländische Dividenden	17)		0,0000	0,0000	0,0000	-
- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Erträge aus Immobilienfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne						
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländ. Unterfonds			0,0000	-	-	0,0000
- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)			0,0000	-	-	0,0000
11. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)						
			0,0058	0,0058	0,0058	0,0058
12. Österreichische KEST, die von der Auszahlung in Abzug zu bringen ist:						
a) Österreichische KEST auf diverse Erträge						
- KEST auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit			0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
- KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	2)		0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
- KEST auf ausländische Dividenden	15)		0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
- KEST auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
- KEST auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterf.			0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
- KEST auf Erträge aus Immobilienfonds			0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
Summe für a) Österreichische KEST auf diverse Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
b) Österreichische KEST auf Substanzgewinne						
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterf.			0,0000	-	-	FN 14
- KEST auf sonstige Substanzgewinne			0,0000	-	-	FN 14
Summe für b) Österreichische KEST auf Substanzgewinne	16)		0,0000	-	-	FN 14
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Auszahlung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 12.a) und 12.b))						
			0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
gerundet			0,00	0,00	0,00	FN 14

Absolute Return S.A.		Privat-anleger (mit oder ohne Option)	Betriebliche Anleger Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)	Juristische Personen	Privat-stiftungen
Rechnungsjahr:	01.01.2007 - 31.12.2007	Fuß-noten			
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	02.04.2008				
ISIN:	AT0000648977				
	Werte je Anteil in	EUR	EUR	EUR	EUR
13. a)	Zu Punkt 8. a) (auf die österreichische Einkommen-/ Körperschaftsteuer anrechenbare ausländische Steuern)				
	- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus Großbritannien	0,0007	0,0007	0,0007	FN 9
	Summe aus Aktien (ohne matching credit)	0,0007	0,0007	0,0007	FN 9

F u ß n o t e n :

- 1) EUR 0,0064 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe die Position 12. a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist der betreffende Anteil der steuerfreien Anleihen für den Erbschaftssteuerwert zu beachten und ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Ausländische Beteiligungserträge sind für Privatstiftungen gem. § 13 Abs. 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, sofern für diese keine Steuerentlastung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen (keine Anrechnung oder Rückerstattung von Quellensteuern) erfolgt. Im Fall einer solchen Steuerentlastung unterliegen diese Einkünfte jedoch dem vollen Steuersatz.
- 4) Wenn in der Steuererklärung einer Privatstiftung die Anrechnung der Quellensteuern für ausländische Dividenden geltend gemacht wird (was im Hinblick auf den Verlust der Befreiung gem. § 13 Abs. 2 KStG nur in Ausnahmefällen vorkommen wird), sind in der Spalte für Privatstiftungen zusätzlich die gem. § 13 Abs. 2 KStG befreiten Auslandsdividenden (s. oben die Position 3. b) zu berücksichtigen.
- 5) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 6) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 7) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 8) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 9) Im Hinblick auf den Verlust der Befreiung für die Beteiligungserträge gem. § 13 Abs. 2 im Fall eines Antrags auf Anrechnung oder Rückerstattung von ausländischen Quellensteuern auf Aktienenerträge (s. auch die Fußnote 3) werden Privatstiftungen üblicherweise keinen solchen Antrag einbringen. Die Werte für die Privatstiftung entsprechen denen für die Privatanleger und können daher, falls diese von der Privatstiftung trotzdem benötigt werden, aus der Spalte für Privatanleger entnommen werden.
- 10) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 11) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 12) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 13) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die hier angeführten Erträge steuerfrei oder mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert werden und kann die KEST (teilweise) rückerstattet werden. Von den hier angeführten Beträgen sind bei einer Veranlagung jedoch die ausländischen Dividenden bei den Halbsatzeinkünften gem. § 37 Abs. 1 zu berücksichtigen (s. oben die FN 12) sowie die gemäß DBA steuerfreien Zinsenerträge auszuscheiden.
- 14) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 10 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 15) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.
- 16) (Fiktive) Ausschüttungen für Depots im Betriebsvermögen unterliegen nicht der KEST auf Substanzgewinne. Wenn im Hinblick auf das Fehlen einer entsprechenden Deklaration gegenüber der depotführenden Stelle trotzdem ein Abzug der KEST für Substanzgewinne erfolgt, kann diese im Zuge der Veranlagung vom Finanzamt rückgefordert werden.
- 17) In der Position „steuerpflichtige Einkünfte“ (siehe die Position 5.) sind in der Spalte für betriebliche Anleger, juristische Personen, die Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften (siehe die Position 10. a) zur Gänze enthalten, während die Dividenden inländischer Aktiengesellschaften zur Gänze außer Ansatz bleiben. Unter zu Grunde Legung der aktuellen Rechtsprechung des EuGH (siehe C-446/04) scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die entsprechende österreichische Rechtslage mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist. Im Falle der Geltendmachung der Steuerfreiheit der ausländischen Dividenden sollte jedoch nicht übersehen werden, dass die Anrechnung der ausländischen Quellensteuern, die auf die ausländischen Aktienenerträge entfallen (siehe Position 8. a), auf die inländische Körperschaftsteuer nicht zulässig ist.

D. EU-Quellensteuer

Die Zahlung von Zinsen durch eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer von Fondsanteilen, der eine natürliche Person ist und seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat, unterliegt grundsätzlich (ebenso wie die Einziehung zu dessen Gunsten) mit der Wirksamkeit ab dem 1.7.2005 der EU-Quellensteuer.

Für Zinsenanteile, die in (tatsächlichen oder fiktiven) Ausschüttungen an natürliche Personen mit Wohnsitz in Österreich oder an juristische Personen enthalten sind, fällt grundsätzlich keine EU-Quellensteuer an. Unter der Zugrundelegung der Richtlinien zur Durchführung der EU-Quellensteuer des Bundesministeriums für Finanzen gilt der Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers als in dem Land gelegen, in welchem er seine ständige Anschrift hat.

Die Höhe der EU-Quellensteuer beträgt derzeit 15 % der Zinsen im Sinn des EU-Quellensteuergesetzes.

Keine quellensteuerpflichtigen Erträge liegen vor

- für Ausschüttungsanteile, wenn der Fonds nicht mehr als 15 % des Fondsvermögens in Forderungen im Sinn des Gesetzes angelegt hat;
- für Thesaurierungsanteile, wenn der Fonds nicht mehr als 40 % des Fondsvermögens in Forderungen im Sinn des Gesetzes angelegt hat.

Die Ermittlung, ob ein Fonds im Hinblick auf diese Grenzen (15 % bzw. 40 %) grundsätzlich quellensteuerpflichtig oder -frei ist, erfolgt durch einen "Asset Test" auf der Grundlage der oben angeführten Richtlinien. Das Ergebnis dieses "Asset Tests" führt zu einer Einordnung des Fonds für den Tag nach der Ausschüttung bis zum Ausschüttungsdatum des Folgejahres.

Absolute Return S.A.	Rechnungsjahr:	01.01.2007 - 31.12.2007	Aus- schüttungs- anteile	Thesau- rierungs- anteile	Vollthesau- rierungs- anteile
Datum der (fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:		02.04.2008	AT0000648969	AT0000648977	AT0000500137
	Werte je Anteil in		EUR	EUR	EUR
für das Jahr bis zu (inkl.) dem Tag der Ausschüttung (s.o.) maßgebliches Ergebnis des Asset Tests			steuerpflichtig	steuerpflichtig	steuerpflichtig
Bemessungsgrundlage für die EU-QuSt für die (fiktive) Ausschüttung			0,0000	0,0000	0,0000
EU-Quellensteuer für die (fiktive) Ausschüttung			0,00	0,00	0,00
für das Jahr ab dem Tag nach der Ausschüttung (s.o.) maßgebliches Ergebnis des Asset Tests			steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei

Publikumsfonds der ERSTE-SPARINVEST

Kernpalette (die für den Privatanleger wichtigsten Fonds)

Geldmarktnahe Fonds	ESPA CASH EMERGING-MARKETS ESPA CASH EURO-PLUS ESPA CASH DOLLAR ESPA SELECT CASH
Rentenfonds - Euro	ESPA BOND COMBIRENT ESPA BOND EURO-CORPORATE ESPA BOND EURO-MÜNDELRENT ESPA BOND EURO-RENT ESPA BOND EURO-TREND ESPA BOND MORTGAGE ESPA BOND USA-CORPORATE ESPA SELECT BOND
Rentenfonds - Euro und Fremdwährungen	ESPA BOND DANUBIA ESPA BOND DOLLAR ESPA BOND DOLLAR-CORPORATE ESPA BOND EMERGING-MARKETS ESPA BOND EUROPE ESPA BOND EUROPE-HIGH YIELD ESPA BOND USA-HIGH YIELD ESPA PORTFOLIO BOND
Aktienfonds - Regionen	ESPA BEST OF AMERICA ESPA BEST OF EUROPE ESPA BEST OF WORLD ESPA SELECT STOCK ESPA STOCK AMERICA ESPA STOCK BRICK ESPA STOCK EUROPE ESPA STOCK EUROPE-EMERGING ESPA STOCK GLOBAL ESPA STOCK GLOBAL EMERGING-MARKETS ESPA STOCK JAPAN ESPA STOCK VIENNA
Aktienfonds - Branchen und Themen	ESPA STOCK EUROPE-PROPERTY ESPA STOCK COMMODITIES ESPA STOCK BIOTEC ESPA WWF STOCK UMWELT
Strategiefonds	ESPA PORTFOLIO CREATIVE ESPA PORTFOLIO LIFE CYCLE/19 ESPA PORTFOLIO TARGET ESPA SELECT MED ESPA SELECT INVEST
Alternative Investments	ESPA ALTERNATIVE MULTISTRATEGIE
Vorsorgefonds	ESPA VORSORGE CLASSIC 03 bis 07

Alle ESPA-Fonds (die gesamte ESPA-Fondspalette einschließlich der Kernfonds)

ALPENFONDS	Aktien Alpenraum
ESPA ALTERNATIVE EMERGING-MARKETS	Alternatives Investment in Emerging-Markets
ESPA ALTERNATIVE MULTISTRATEGIE	Hedge Dachfonds, Alternatives Investment
ESPA BEST OF AMERICA	US-Aktien-Dachfonds
ESPA BEST OF EUROPE	Europäischer Aktien-Dachfonds
ESPA BEST OF HEALTHCARE	Anlage in ausgewählte Aktienfonds im Gesundheitswesen
ESPA BEST OF JAPAN	Anlage in ausgewählte japanischen Aktienfonds
ESPA BEST OF TECHNOLOGY	Globaler Aktien-Dachfonds, Technologiebranche
ESPA BEST OF WORLD	Globaler Aktien-Dachfonds
ESPA BOND COMBIRENT	Euro-Renten, überwiegend Staatsanleihen
ESPA BOND DANUBIA	Schwerpunkt zentral- und osteuropäische Renten
ESPA BOND DOLLAR	Dollar-Renten, ohne Währungssicherung
ESPA BOND DOLLAR-CORPORATE	Dollar-Unternehmensanleihen, ohne Währungssicherung
ESPA BOND EMERGING-MARKETS	Emerging Markets-Renten weltweit mit Währungssicherung in Euro
ESPA BOND EURO-CORPORATE	Unternehmensanleihen in Euro
ESPA BOND EURO-LONGTERM	Euro-Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von mehr als 7 Jahren
ESPA BOND EURO-MÜNDELRENT*	Fonds für mündelsichere Veranlagung nach ethischen Kriterien
ESPA BOND EUROPE	Paneuropäische Renten, überwiegend in Euro
ESPA BOND EUROPE-HIGH YIELD	Hochrentierende Unternehmensanleihen mit Währungssicherung in Euro
ESPA BOND EURO-PRO*	Euro-Renten
ESPA BOND EURO-REAL	Euro-Staatsanleihen mit Inflationsschutz
ESPA BOND EURO-RENT	Euro-Renten, überwiegend Staatsanleihen
ESPA BOND EURO-RESERVA*	Euro-Renten
ESPA BOND EURO-TREND	Euro-Staatsanleihen
ESPA BOND INTERNATIONAL	Internationale Renten
ESPA BOND MORTGAGE	US-Hypothekenanleihen mit bester Bonität und vollständiger Währungssicherung in Euro
ESPA BOND PREFERRED	Nachrangige Unternehmensanleihen
ESPA BOND SYSTEM	Euro-Rentenfonds mit Emissionen vor dem 01.03.2001
ESPA BOND USA-CORPORATE	Dollar-Unternehmensanleihen mit Währungssicherung in Euro
ESPA BOND USA-HIGH YIELD	Hochrentierende Unternehmensanleihen mit Währungssicherung in Euro
ESPA BOND USA-REAL	US Staatsanleihen mit Inflationsschutz, USD währungsgesichert
ESPA BOND YEN	Renten in JPY, nicht währungsgesichert
ESPA CASH ASSET BACKED	Investitionen in globale Asset Backed Securities, ausschließlich Investment Grade
ESPA CASH CORPORATE-PLUS	Geldmarktnaher Fonds in kurzlaufenden Unternehmensanleihen

Die mit * gekennzeichneten Fonds sind auch zur Deckung der Pensionsrückstellung geeignet.

ESPA CASH DOLLAR	Geldmarktnaher Fonds in USD
ESPA CASH EMERGING-MARKETS	Geldmarktnaher Fonds in Emerging-Markets
ESPA CASH EURO	Geldmarktnaher Fonds in Euro
ESPA CASH EURO-MIDTERM*	Euro-Renten mittlerer Laufzeit
ESPA CASH EURO-PLUS	Geldmarktnaher Fonds in Euro
ESPA CASH FORINT	Geldmarktnaher Fonds in Ungarischen Forint ohne Währungssicherung
ESPA CASH SYSTEM-PLUS	Geldmarktnaher Fonds mit Emissionen vor dem 01.03.2001
ESPA GARANT BRIC	Anlage in die Wachstumsmärkte mit Absicherung des Aktienkursrisikos, Laufzeit bis 12.11.2013
ESPA GARANT CHINA	Anlage in einem Wachstumsmarkt mit Absicherung des Aktienkursrisikos, Laufzeit bis 29.02.2012
ESPA PORTFOLIO BOND	Internationale Renten gemäß Asset Allocation
ESPA PORTFOLIO CREATIVE	Alternatives Investment
ESPA PORTFOLIO LIFE CYCLE/19	Gemischter Dachfonds (Laufzeit) mit Wertsicherungskonzept
ESPA PORTFOLIO MED	Konservativer gemischter Fonds gemäß Asset Allocation, bis zu 25 % Aktien
ESPA PORTFOLIO MIX	Dynamischer gemischter Fonds gemäß Asset Allocation, bis zu 35 % Aktien
ESPA PORTFOLIO TARGET	Gemischter Dachfonds mit Wertsicherungskonzept
ESPA PORTFOLIO TARGET 4*	Gemischter Dachfonds mit Wertsicherungskonzept
ESPA PRO INVEST*	Gemischter Dachfonds, bis zu 50 % Aktien
ESPA PRO MIX*	Gemischter Fonds, bis zu 35 % Aktien
ESPA PRO TOP	Offensiver, gemischter Fonds, etwa 75 % Aktien
ESPA PROTECT EUROPE	Sichere Erträge mit Wachstumsphantasie, Laufzeit bis 31.05.2012
ESPA PROTECT NEW EUROPE	Sichere Erträge mit Wachstumsphantasie, Laufzeit bis 31.10.2012
ESPA SELECT BOND	Anleihen-Dachfonds mit ESPA-Rentenfonds
ESPA SELECT CASH	Dachfonds mit geldmarktnahen ESPA-Fonds
ESPA SELECT INVEST	Gemischter Dachfonds gemäß Asset Allocation, bis zu 50 % Aktienfonds
ESPA SELECT MED	Gemischter Dachfonds gemäß Asset Allocation, bis zu 25 % Aktienfonds
ESPA SELECT STOCK	Globaler Aktien-Dachfonds nach Asset Allocation
ESPA SELECT STOCK-PLUS	Konzentrierter Asset Allocation Fonds (Regionen/ Branchen/Themen)
ESPA SHORT THERM-PREFERRED	Nachrangige Unternehmensanleihen mit Absicherung des Zinsrisikos auf geldmarktähnliche Laufzeit
ESPA STOCK AMERICA	Nordamerikanische Aktien
ESPA STOCK AMERICA-SMALL CAP	Amerikanische Aktien
ESPA STOCK ASIA-PACIFIC PROPERTY	Aktienfonds, Anlage in asiatisch-pazifische Immobilienaktien
ESPA STOCK BIOTEC	Globale Biotechnologie-Unternehmen
ESPA STOCK BRICK	Emerging Market Aktienfonds

Die mit * gekennzeichneten Fonds sind auch zur Deckung der Pensionsrückstellung geeignet.

ESPA STOCK COMMODITIES	Globale Unternehmen der Rohstoff-Branche
ESPA STOCK EUROPE	Europäische Top 50-Aktien
ESPA STOCK EUROPE-ACTIVE	Paneuropäischer Aktienfonds mit aktiver Aktienausswahl
ESPA STOCK EUROPE-EMERGING	Zentral- und osteuropäische Aktien
ESPA STOCK EUROPE-GROWTH	Europäische Wachstums-Aktien
ESPA STOCK EUROPE-PROPERTY	Europäische Immobilienaktien
ESPA STOCK EUROPE-VALUE	Europäische Substanzwert-Aktien
ESPA STOCK FINANCE	Aktienfonds, globale Finanzdienstleistungs-Unternehmen
ESPA STOCK GLOBAL	Weltweit großkapitalisierte Aktien
ESPA STOCK GLOBAL-EMERGING MARKETS	Anlage in Aktien aus Schwellenländern
ESPA STOCK INTERNET-INFRA	Globaler Aktienfonds, Schwerpunkt Informationstechnologie (Infrastruktur)
ESPA STOCK ISTANBUL	Anlage in türkische Aktien
ESPA STOCK JAPAN	Japanische Aktien
ESPA STOCK MIDDLE EAST AND AFRICAN MARKETS	Aktienmärkte im Mittleren Osten, Afrika sowie ausgewählte Länder wie Israel, Türkei
ESPA STOCK NEW CONSUMER	Weltweiter Aktienfonds (mit starkem Emerging Market Anteil)
ESPA STOCK NEW-EUROPE ACTIVE	Zentraleuropäische Aktien, aktiv gemanagter Fonds
ESPA STOCK NTX	Zentraleuropäische Aktien (NTX Index), Index-Fonds, Handel über die Wiener Börse möglich
ESPA STOCK PHARMA	Globale Pharma-Unternehmen
ESPA STOCK TECHNO	Globaler Aktienfonds, Schwerpunkt Informationstechnologie
ESPA STOCK VIENNA	Österreichische Aktien
ESPA VINIS BOND	Nachhaltig orientierte Euro-Anleihen
ESPA VINIS CASH	Nachhaltig orientierte geldmarktnahe Anleihen
ESPA VINIS STOCK AUSTRIA	Nachhaltig orientierte österreichische Aktien
ESPA VINIS STOCK EUROPE	Nachhaltig orientierte europäische Aktien
ESPA VINIS STOCK GLOBAL	Weltweit nachhaltig orientierte Aktien
ESPA VORSORGE CLASSIC/03	Gemischter Fonds zur Zukunftsvorsorge
ESPA VORSORGE CLASSIC/04	Gemischter Fonds zur Zukunftsvorsorge
ESPA VORSORGE CLASSIC/05	Gemischter Fonds zur Zukunftsvorsorge
ESPA VORSORGE CLASSIC/06-07	Gemischter Fonds zur Zukunftsvorsorge
ESPA WWF STOCK UMWELT	Globale Unternehmen der Umwelt-Branche

Fonds der Sparkassen

Fonds der Salzburger Sparkasse:

SALZBURGER SPARKASSE BOND AUSTRIA*	EURO-Renten, österreichische Emittenten
SALZBURGER SPARKASSE BOND GERMANY	EURO-Renten, überwiegend deutsche Emittenten
SALZBURGER SPARKASSE SELECT INVEST	Gemischter Dachfonds, ca. 50 % Aktienfonds
SALZBURGER SPARKASSE SELECT TREND	Gemischter Dachfonds, ca. 25 % Aktienfonds
SALZBURGER SPARKASSE TOP OF WORLD	Globaler Aktien-Dachfonds

Fonds der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG:

TOP I-DER STABILE	Gemischter Dachfonds, ca. 20 % Aktienfonds
TOP II-DER FLEXIBLE	Gemischter Dachfonds, bis zu 70 % Aktienfonds
TOP III-DER AKTIVE	Aktien-Dachfonds
TOP IV-DER PLANENDE*	Dachfonds
TOP V-DER OFFENSIVE	Branchen-Dachfonds

Sonstige Fonds der Sparkassen:

DELPHIN INVEST	Globaler Aktien-Dachfonds, Waldviertler Sparkasse
GLOBAL-PERFORMER Aktiendachfonds der Sparkasse Knittelfeld AG	Globaler Aktien-Dachfonds
PIZ BUIN GLOBAL	Aktien-Dachfonds, Vorarlberger Sparkasse
SELECT AKTIEN-DACHFONDS	Dachfonds, Wiener Neustädter Sparkasse
SELECT ANLEIHEN-DACHFONDS	Dachfonds, Wiener Neustädter Sparkasse
WILDER KAISER	Dachfonds, Sparkasse Kufstein

Die mit * gekennzeichneten Fonds sind auch zur Deckung der Pensionsrückstellung geeignet.

Gemäß § 43 Abs. 1 Investmentfondsgesetz 1993 weisen wir darauf hin, daß ein Prospekt gemäß § 6 Abs. 1 Investmentfondsgesetz am Sitz der Gesellschaft sowie am Sitz der Depotbank, der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, aufliegt. Das Erscheinungsdatum des Prospekts sowie dessen Abholstellen wurden im Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 28.8.2007 kundgemacht.

www.sparinvest.com
www.erstesparinvest.at